

**Verordnung
über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Rastede vom 19.09.2001**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Jede/r Eigentümer/in eines Gebäudes oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Gemeinde Rastede festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde an seinem Gebäude anzubringen.

§ 2

Als Hausnummern sind weiße Nummernschilder mit schwarzen Zahlen und Buchstaben zu verwenden. Es kann jedoch auch eine andere Kennzeichnungsform gewählt werden. In jedem Falle müssen die Schilder wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie müssen stets lesbar erhalten werden.

§ 3

Die Hausnummer ist an der Hausseite, die der Straße zugewandt ist, oder an der Grundstückseinfriedigung zur Straßenseite neben dem Grundstückszugang anzubringen. Die Hausnummer darf sich höchstens 2 m über Straßenhöhe befinden und muss von der Straße lesbar sein. In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Die/der Grundstückseigentümer/in oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für Beschaffung und Anbringen der Hausnummern.

§ 5

Wird für ein bebautes Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1, 2, 3 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anbringung von Hausnummern vom 02.12.1997 (Nordwest – Zeitung, Ammerländer Nachrichten vom 23.12.1997) außer Kraft.

Rastede, den 19.09.2001

gez.
Decker
- Bürgermeister -

(LS)

gez.
Röttger
- Gemeindedirektor -